

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n

Wien, 28. April 1988

An das
Präsidium des
N a t i o n a l r a t s
Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	24. GE. 9. PP
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

Pr. Borms

Betrifft: Stellungnahme zur 11. Schulunterrichtsgesetz-Novelle
und zum Bundesgesetz mit dem das Schülerbeihilfengesetz
von 1983 geändert wird

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens über-
mittelt in der Anlage je 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahmen
zur 11. Schulunterrichtsgesetz-Novelle und zum neuen Schüler-
beihilfengesetz.

Hochachtungsvoll



Dr. Edith Markt
Obfrau

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n

Wien, 25. April 1988

An das Bundesministerium
für Unterricht, Kunst und Sport
z. Hd. Herrn Min. Rat Dr. J o n a k
Minoritenplatz 5
1010 W i e n

Betrifft: Stellungnahme zur 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle
GZ. 12.690/3 - III/2/88

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
nimmt zur 11. Schulorganisationsgesetz- Novelle wie folgt
Stellung:

Der Verband begrüßt die in dem Entwurf vorgesehene Beibehaltung
der 3 Grundtypen der Allgemeinbildenden Höheren Schule (Gymna-
sium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium)
und die Einführung von Wahlpflichtgegenständen, die den Schülern
in den letzten 2 bis 3 Jahren der AHS eine individuelle Schwer-
punktsetzung erlauben. Wir begrüßen ferner, daß - im Gegensatz
zu den Schulversuchen - in der reformierten AHS-Oberstufe so
wie bisher Freigegenstände und Unverbindliche Übungen anzubie-
ten sind.

Darüber hinaus sind aber uneres Erachtens folgende Maßnahmen un-
erläßlich für die Durchführung und das Gelingen der AHS-Oberstu-
fenreform:

1. Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl in der Ober-
stufe auf maximal 30 und deren gesetzliche Fixierung
in der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle. Parallel
dazu eine dieser Zahl angepaßte Neuregelung bezüglich
der Eröffnungs- und Teilungszahlen.

2. Schulformen sollen wie alternative Pflichtgegenstände mit 10 Schülern eröffnet werden können. Ausgenommen davon soll wie bisher Griechisch sein und nun neu dazu auch Darstellende Geometrie im Realgymnasium. Für beide soll die Eröffnungszahl 5 sein. Im Fall beider Fächer gilt die Begründung, daß sie Studienerfordernis für verschiedene Studienrichtungen sind. Eine Weiterführung der alternativen Pflichtgegenstände sollte - auch bei Absinken der Schülerzahl unter 10 bzw. 5 gewährleistet sein.
3. Gesetzliche Fixierung der für die Wahlpflichtgegenstände vorgesehenen Wochenstunden. Unserer Ansicht nach sollte die Zahl für alle Typen gleich 8 betragen. Die durch die Herabsetzung der für die Wahlpflichtgegenstände vorgesehenen Wochenstunden von 12 bzw. 10 auf 8 neu gewonnenen Stunden sollten im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium und im Realgymnasium zur Stärkung der typenbildenden Pflichtgegenstände verwendet werden. (§ 39/Abs.1/Zi 3) So könnte im Realgymnasium Chemie wieder in die 6. Klasse vorrücken (6. - 8. Klasse je zwei Wochenstunden) und hätte somit eine echte Chance, in der 7. Klasse auch als Wahlpflichtgegenstand gewählt zu werden. Die zweite frei gewordene Stunde könnte man mit der 3. Biologiestunde der 6. Klasse ev. in die 7. Klasse legen und hätte somit Biologie druchgehend von der 5. bis zur 8. Klasse in der Stundentafel.
Auf jeden Fall fordern wir, daß die Schulform des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums nur an solchen Schulstandorten geführt werden darf, die auch die räumlichen Voraussetzungen für den Wahlpflichtgegenstand Ernährung und Haushalt (Praktikum) besitzen, sowie eine Dotierung dieses Wahlpflichtgegenstandes mit je 3 Wochenstunden.
4. Eine Neufassung des § 43 / Absatz 3, den wir in der derzeitigen Fassung ablehnen. Wir halten die ursprünglich zur Diskussion stehende Berechnung der an einer Schule zu führenden Wahlpflichtkurse, nämlich Zahl der Oberstufenklassen mal drei, für besser, da sie der Schule mehr Flexibilität einräumt und ein stärkeres Eingehen auf die Interessen der Schüler erlaubt.

5. Festlegung einer maximalen Gruppengröße für die Wahlpflichtkurse. Der § 43 wäre dahingehend zu ergänzen, daß maximal 20 Schüler, das sind 2/3 der Klassenschülerhöchstzahl, eine Gruppe bilden dürfen, da sonst die Intentionen der Wahlpflichtgegenstände (Eingehen auf die Interessen der einzelnen Schüler, intensivere Betreuung durch den Lehrer etc.) nicht verwirklicht werden können. Wahlpflichtkurse in Klassengröße lehnen wir ab.
6. Weglassen der im § 39 / Abs. 1 / Z. 3 enthaltenen Einschränkung bezüglich der zu wählenden Wahlpflichtgegenstände. Der Passus "entsprechend den Zielen der einzelnen Oberstufenformen" ist zu streichen. Warum sollte z.B. ein Schüler des Gymnasiums nicht das "zusätzliche" Wahlpflichtfach Darstellende Geometrie wählen können? Das Zustandekommen des Freigeigesstandes Darstellende Geometrie ist ja nicht immer gewährleistet.
7. Eine eindeutige Bestimmung, daß Wahlpflichtkurse nur dann schulübergreifend geführt werden dürfen, wenn dadurch erst das Zustandekommen des Kurses gewährleistet wird, aber nicht um Kurse "aufzufüllen". (§ 43 / Absatz 5)
8. Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung, daß einmal zustandegewordene Wahlpflichtkurse auch weitergeführt werden dürfen, wenn die Zahl 5 unterschritten wird. Das gilt vor allem für die 3 jährige "lebende Fremdsprache" und die zweijährige "Darstellende Geometrie".
9. Schaffung ausreichend ausgestatteter Funktionsräume (z. B. für den EDV-Unterricht, Chemie, Physik und Biologie) und Schulbibliotheken sowie Einrichtung von Aufenthaltsräumen, um die zu erwartenden Leer- bzw. Fensterstunden sinnvoll nützen zu können.

Dem Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens fehlt in dem vorliegenden Entwurf jeder Ansatz zu einer Maturareform. Die Maturareform ist für uns ein integraler Bestandteil der Oberstufenreform und wir sind überzeugt, daß jede Reform der Matura auch eine Rückwirkung auf die Gestaltung der Oberstufe haben muß.

Zu den dem Entwurf beigelegten Studentafeln möchte der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens prinzipiell folgendes feststellen.

Eine lineare Angleichung der Gesamtzahl der Wochenstunden für alle drei Typen erscheint uns schon aus dem Grund nicht zwingend, da ja alle drei Typen verschiedene Anforderungsprofile haben. Wie wir aus den Studentafeln entnommen haben, müssen die Schüler ab 1989 bereits nach der 5. Klasse zwischen Musikerverziehung und Bildnerischer Erziehung wählen. Das erscheint uns aus vielerlei Gründen als nicht akzeptabel: So heißt es im "Arbeitsübereinkommen" zwischen den beiden Koalitionsparteien vom 16. Jänner 1987: "Musisch-kreative Elemente dürfen im Rahmen der Oberstufe nicht eingeschränkt, sondern sollen gestärkt werden". Die vorgesehene Dotierung der beiden Fächer kann dem Bildungsauftrag der Allgemeinbildenden Höheren Schule nicht gerecht werden. In einer Zeit, in der wir über immer mehr Freizeit verfügen und auch weiterhin verfügen werden, stellt für uns die ausreichende Beschäftigung mit diesen beiden Fächern eine wesentliche Voraussetzung für eine sinnvolle und individuelle Gestaltung dieser Freizeit dar. Auch das Argument einer möglichen Überlastung der Schüler kann entkräftet werden. Nach den vorliegenden Studentafeln können z. B. die Schüler des Gymnasiums und Realgymnasiums in der 6. Klasse maximal 2 Wahlpflichtstunden belegen und kommen so auf eine Wochenstundenzahl von 33 bzw. 32 Wochenstunden, das ist deutlich weniger als in der 7. und 8. Klasse. Die in der 7. Klasse gestrichene Stunde Leibesübungen sollte durch ein verstärktes Angebot an Neigungsgruppen mit gesenkter Eröffnungszahl kompensiert werden.

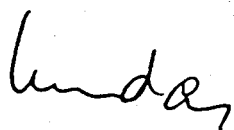
Abschließend möchte der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens noch auf zwei Punkte der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle gesondert eingehen.

Zu Artikel I / § 6 / Abs. 3 ist zu bemerken, daß der vorletzte Satz des Abs. 3 in dem Sinn umzuformulieren sei, daß "Darüber hinaus in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände Förderunterricht vorzusehen sind."

Zu § 7 / Abs. 5 ist der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens der Ansicht, daß Schulversuche vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ausgewertet werden sollten, da dadurch eine Auswertung nach einheitlichen Gesichtspunkten gewährleistet ist.

Abschließend stellt der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens fest, daß er dem vorliegenden Entwurf zur 11. Schulunterrichtsgesetz-Novelle nur bei Berücksichtigung der oben erläuterten Maßnahmen seine volle Zustimmung geben kann.

Für den Verband:



Dr. Holle Rudas
Schriftführerin



Dr. Edith Marktl
Obfrau